

Allgemeine Reise - und Geschäftsbedingungen

Liebe(r) ReiseteilnehmerInnen!

Mit der Reiseanmeldung (Reisevertrag) für eine unserer Reisen bieten Sie uns den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Wir möchten Sie im Folgenden auf die dabei geltenden Reise- & Geschäftsbedingungen aufmerksam machen, deren Anerkennung Sie uns mit der Abgabe Ihrer Reiseanmeldung schriftlich bestätigen.

1. Abschluß des Reisevertrages, Datenschutz

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Hilfe des Anmeldeformulars. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle anderen in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er dies mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Central Asia Expeditions (im folgenden kurz CAE genannt) zustande. Die Annahme bedarf der schriftlichen Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß erhält der Kunde eine Reise- bzw. Buchungsbestätigung ausgehändigt.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von CAE vor, an das CAE für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde CAE innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt.

Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen weiterer, von ihm angemeldeter Reiseteilnehmer CAE gegenüber.

Der Anmelder/ Kunde ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Sie werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet.

2. Bezahlung & Reiseunterlagen

Mit Vertragsabschluß wird eine Anzahlung von 300 EUR (Studenten 150 EUR) pro Teilnehmer und Reise fällig. Die Restzahlung ist bis 30 Tage vor Reiseantritt fällig, d.h. sie muß dem von Konto von CAE bis zu diesem Datum gutgeschrieben sein. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig. Bei Reisen, für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit frühestens dann eintreten, wenn CAE nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen.

Wird der fällige Reisepreis bis zum Anreisetag nicht vollständig bezahlt, wird CAE von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt gegen Aushändigung der qualifizierten Reiseunterlagen (u.a. detaillierter Reiseverlauf, Checkliste) fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt bzw. Internet und aus den hierauf bezogenen Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für CAE bindend. CAE behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor der Buchung in Kenntnis gesetzt wird.

Unternehmungen die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz „Gelegenheit“, „geplant“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind selbst nicht

Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen, mit ihnen eventuell verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind aufgrund des spezifischen Charakters von Trekking- und Expeditionsreisen nicht vollkommen auszuschließen. Unerwartete Straßenverhältnisse, Wittereinbrüche, behördliche Willkür u.a. können zu einer Änderung des beschriebenen Reiseverlaufs führen. Nach Vertragsabschluß notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit diese von CAE nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind aber nur gestattet, wenn diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Örtliche Reiseleitungen sind nicht berechtigt, irgendwelche Zusagen zu geben, die den Vertragsinhalt darüber hinaus ändern oder erweitern.

Über Leistungsänderungen bzw. -abweichungen wird der Reisende unverzüglich in Kenntnis gesetzt. CAE behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung vereinbarten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 2 Monate liegen. Eine solche Preisänderung oder die Änderung einer wesentlichen Leistung ist bis spätestens 28 Tage vor Reisebeginn möglich.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern CAE in der Lage ist, eine solche Reise aus dem CAE-Angebot ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung CAE gegenüber geltend zu machen.

Falls der Teilnehmer eine Reise vorzeitig beenden müssen, gehen die entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

5. Flugbuchung und Visabeschaffung

Kosten für die Flüge und Visa sind in den Kosten nicht enthalten.

Wir bieten auch keine Flugbuchungen und Visabeschaffungen als Zusatzleistung an. Dabei ist Ihnen Ihre jeweilige Reisevermittlung vor Ort behilflich. Bei Stornierung des Fluges durch den Reisenden gelten die Stornierungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Wir empfehlen den Abschluß einer Rücktrittsversicherung für den Flug zu prüfen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder der

Reisevermittlung (früheres Datum maßgeblich). Zur Vermeidung von Mißverständnissen empfiehlt CAE, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Wird der Reisebeginn oder ein Anreise-Anschluß durch schuldhaftes Verhalten des Kunden verpaßt oder verhindern unvollständige bzw. ungültige Reisedokumente die An- oder Weiterreise, so gilt dies als Rücktritt.

Bei Reiserücktritt stellt CAE die nachfolgend aufgeführte Entschädigung, pauschal bzw. prozentual bezogen auf den Reisepreis (ohne Flugkosten), in Rechnung:

vor dem 60. Tag vor Reiseantritt pauschal 50 Euro,
ab .59. bis 45. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises,
ab 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises,
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises,
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises,
ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt: 75% des Reisepreises,
ab 6. Tag bis 1 Tag vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises,
ab den Tag des Reiseantritts/ bei Nichtantritt: 95% des Reisepreises (jeweils ohne Flugkosten).

Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde CAE gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. CAE kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Die bei einem Rücktritt entstehenden Stornogebühren für ein bereits ausgestellt Flugticket richten sich nach den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

7. Rücktritt/ Kündigung durch CAE

In folgenden Fällen ist es möglich, vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurückzutreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist aus personenbezogenen Gründen durch CAE

Wenn der Reisende die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder gefährdet oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann CAE den Reisevertrag kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde den besonderen, in der Reiseausschreibung genannten Anforderungen (z. B. an Gesundheit, Leistungsvermögen, Mithilfe beim Reiseablauf) nicht entspricht. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Bei einer Kündigung durch CAE ohne Frist aus personenbezogenen Gründen behält CAE den Anspruch auf den Reisepreis, Minderungsansprüche sind ausgeschlossen.

Im Kündigungsfall ohne Frist wird CAE durch die eingesetzte Reiseleitung vertreten.

b) bis 30 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl durch CAE

CAE kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl bis 30 Tage vor Reiseantritt

zurücktreten, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist CAE verpflichtet, den Kunden spätestens 30 Tage vor Reiseantritt von der Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, daß die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat CAE den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

c) ohne Einhaltung einer Frist aus Gründen höherer Gewalt seitens CAE und des Kunden

Wird die Reise durch höhere Gewalt (Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Streik, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen wie Embargos, Entzug der Landesrechte, Beschlagnahme von Transportmitteln oder Unterkünften), die bei Vertragsschluß nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch CAE den Reisevertrag kündigen.

Der Reiseteilnehmer hat seine Kündigung an CAE oder die Reisevermittlung zu richten. CAE kann die Kündigung auch durch seine Reiseleiter oder örtlichen Vertreter dem Reiseteilnehmer gegenüber erklären lassen; diese sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. CAE hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigen, zu erklären.

Wird der Vertrag wegen höherer Gewalt gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für erbrachte Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen, wobei die ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge in Abzug zu bringen sind.

Falls CAE in einem der oben geregelten Fälle vor Reiseantritt den Reisevertrag kündigt oder vom Reisevertrag zurücktritt, bietet er dem Reiseteilnehmer statt dessen die Teilnahme an einer anderen Reise aus dem Angebot von CAE an.

8. Haftung und Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

8.1. Haftung

CAE haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung,
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
3. die Richtigkeit aller im Katalog angegebenen Reiseleistungen, sofern seitens CAE nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt wurde,
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der jeweiligen Landes- bzw. Ortsüblichkeit.

Liegt ein Verschulden von CAE oder einer Person, die mit einer Leistungserbringung vertraut war, vor, so sind für die Beurteilung die lokal herrschenden Verhältnisse (Ortsüblichkeit) maßgebend.

8.2. Beschränkung der Haftung

CAE haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet wurden. CAE haftet nicht für Risiken unterschiedlichster Art, die infolge des besonderen Charakters einer Expeditions-,

Exkursions-, Abenteuer- und Erlebnisreise auftreten können. Dieses Risiko trägt jeder Reiseteilnehmer selbst. Dies umfaßt insbesondere alle Risiken, die vom Veranstalter nicht vorhersehbar sind. Eine Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die CAE-Reiseleitung an Unternehmungen, die möglicherweise mit besonderem Risiko verbunden sind, teilnimmt. Dies gilt insbesondere für Erkundungstouren (Reisen mit Pioniercharakter, Pilot-Exkursionen oder -Reisen), die vom Veranstalter zuvor noch niemals mit einer Gruppe durchgeführt wurden.

Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen für Unfälle, wie sie auftreten können in der Luftfahrt, bei der Benutzung jeglicher Art von ortsüblichen Land- und Wasserverkehrsmitteln, von Tieren als Transportmittel sowie der eigenen Transportfahrzeuge auf unterschiedlichsten Transportwegen. Dieses gilt ebenso für Unternehmungen aller Art wie Wanderungen, Bergbesteigungen, Reiten, Rafting und andere sportliche Betätigungen sowie Angriffe von Menschen bzw. Tieren aller Art.

Des weiteren haftet der Veranstalter nicht für Nachteile, die sich ergeben können aus Defekten an den eigenen Fahrzeugen und daraus resultierende Routen- und Terminänderungen, willkürliche Maßnahmen lokaler Behörden, lokale Krisensituationen, Unruhen, Treibstoff- und Versorgungsprobleme sowie sonstigen Umständen höherer Gewalt, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.

Für Beschädigungen oder Verlust von persönlicher Ausrüstung (z.B. Foto- und Filmausrüstung, Wertsachen, Kleidung u.a.) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen wie Sand, Staub, hohe Luftfeuchtigkeit, Fahrten bei schwierigen Wegeverhältnissen, Wanderungen etc. kann der Reiseveranstalter nicht haftbar gemacht werden. Auch bei Aufbewahrung oder Transport in eigenen sowie fremden Fahrzeugen, auf Last- bzw. Tragtieren oder durch Träger ist jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens CAE zum Verlust bzw. nur Beschädigung geführt haben.

Bei Reisen, bei denen unter dem Punkt Veranstalter nicht CAE, sondern andere Veranstalter namentlich genannt sind (insbesondere Exkursionen), tritt CAE lediglich als Vermittler auf, es gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen des genannten Veranstalters.

9. Einreise-, Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, daß der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise gebucht wird, es sei denn, daß die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. CAE wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Reiseteilnehmer von etwaigen Änderungen zu unterrichten. Dem Reiseteilnehmer wird jedoch nahe gelegt, selbst die Nachrichtenmedien bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wegen plötzlich auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu

verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.

3. Der Reiseteilnehmer sollte sich noch vor der Buchung über persönliche Gesundheitsrisiken informieren und abwägen, ob eine Buchung für ihn empfehlenswert ist. Rechtszeitig vor Reisebeginn sollen sich die Reiseteilnehmer über Infektions- und Impfschutz informieren und entsprechende Vorsorgemaßnahmen treffen.

4. Sollten sich für den Reiseteilnehmer wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, daß CAE seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von CAE nicht zu vertreten sind.

5. Soweit CAE oder einer seiner kooperierenden Reisevermittlungen gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten übernimmt, erfolgt diese Besorgung im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtungen von CAE aus dem Reisevertrag.

10. Gerichtsstand

a) Der Unternehmenssitz von CAE ist Bischkek/Kyrgyzstan. Der Reisende kann CAE bzw. die Fremdveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen von CAE gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von CAE maßgebend.

Stand 30. Januar 2007

Reiseveranstalter

Central Asia Expeditions O.O.O.

Geschäftsführer: Ajimkan Botaliewa

Uliza Tynystanowa 20/22, 72 00 00 Bischkek

KYRGYZSTAN

